



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 4 / 2014

Ausgabedatum: 24.02.2014

Inhalt

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft	S. 69
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Chemie	S. 71

Fortsetzung Seite 68

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Psychologie	S. 73
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –	S. 79
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics	S. 83
Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Master-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissen- schaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –	S. 87
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den ersten Prüfungsabschnitt (1. bis 4. Semester) im Studiengang Pharmazie	S. 91
Satzung zur Änderung der Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Pharmazie	S. 93
Dritte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienord- nung für den Lehramtsstudiengang Biologie – Besonderer Teil –	S. 95

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Politische Wissenschaft

vom 3. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft vom und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Januar 2014 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft vom 25. Juli 2013 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2014 erteilt.

Artikel 1

Die Anlagen zur Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst:

1. In Anlage A1 wird „Modul POL_P3: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt durch „Modul POL_P3: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union“.

2. Die Anlagen B2 und C2 werden entsprechend geändert.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Februar 2014

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Chemie**

vom 3. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Januar 2014 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie vom 7. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. März 2006, S. 46) zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 67), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2014 erteilt.

Artikel 1

1. In § 11 Abs. 3 wird am Ende von Satz 7 nach dem Wort „(Gleitklausel)“ ein neuer Halbsatz eingefügt: „...(Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.“

2. In Anlage 1 Grundmodule der Bachelor-Prüfung wird das Module „AC IV Struktur der chemischen Bindung“ gestrichen. Die Module „M I Mathematik I“ und Modul „M II Mathematik II“ werden zusammengefasst zu Modul „M Mathematik mit 6 LP/CP.“

3. In Anlage 2 wird das Modul „AC V Chemie der Übergangselemente“ gestrichen und mit dem in Anlage 1 gestrichenen Modul AC IV Struktur der chemischen Bindung“ zum neu eingefügten Modul „ACIV Anorganische Chemie IV“ zusammengefasst. Das Modul „PC IV Praktikum Physikalische Chemie II“ wird gestrichen und mit dem Modul „PC III Physikalische Chemie III“ mit insgesamt 9 LP/CP zusammengelegt.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Februar 2014

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Siebte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Psychologie**

vom 3. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (Gbl. vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Januar 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.07.2010, S. 789), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 45 ff), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2014 erteilt.

Artikel 1

1. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Studienprogramm für den Bachelor-Studiengang Psychologie

Module und Lehrveranstaltungen

ÜK = Übergreifende Kompetenzen; **OP** = Orientierungsprüfung

Propädeutik Psychologie

8 LP

Pflichtmodul: Propädeutik (nicht benotet)

1. Sem.	Einführung in die Psychologie und Erkenntnistheorie	6 LP
1. Sem.	Im Experiment als Versuchsperson (Versuchsperson-Stunden)	2 LP

Wissenschaftliche Methoden der Psychologie**32 LP***Pflichtmodul: Methoden 1*

1. Sem.	Deskriptive Statistik	6 LP
2. Sem.	Inferenzstatistik	6 LP
2. Sem.	Orientierungsprüfung (OP)	2 LP

Wahlpflichtmodul: Methoden 2

2. Sem.	Kritische Lektüre von Fachliteratur (eine Wahl aus drei Veranstaltungen) – Entwicklungspsychologie (oder) – Differentielle Psychologie (oder) – Sozialpsychologie	4 LP (2 ÜK)
2. Sem.	Versuchsplanung	2 LP

Pflichtmodul: Methoden 3 (nicht benotet)

3. Sem.	Empirisches Projektseminar 1	4 LP
3. Sem.	Angeleitete eigene Literaturrecherche	2 LP (ÜK)
4. Sem.	Empirisches Projektseminar 2	4 LP
4. Sem.	Einführung in die PC-Datenanalyse	2 LP (ÜK)

Grundlagen der Psychologie**46 LP***Pflichtmodul: Grundlagen 1*

1. Sem.	Allgemeine Psychologie: Grundlagen 1	4 LP
2. Sem.	Allgemeine Psychologie: Grundlagen 2	4 LP

Pflichtmodul: Grundlagen 2

1. Sem.	Entwicklungspsychologie 1	4 LP
2. Sem.	Entwicklungspsychologie 2	4 LP

Pflichtmodul: Grundlagen 3

2. Sem.	Differentielle Psychologie 1	4 LP
3. Sem.	Differentielle Psychologie 2	4 LP

Pflichtmodul: Grundlagen 4

3. Sem.	Allgemeine Psychologie: Vertiefung	4 LP
4. Sem.	Allgemeine Psychologie: Übung	2 LP

Pflichtmodul: Grundlagen 5

3. Sem.	Biologische Psychologie 1	4 LP
4. Sem.	Biologische Psychologie 2	4 LP

Pflichtmodul: Grundlagen 6

3. Sem.	Sozialpsychologie 1	4 LP
4. Sem.	Sozialpsychologie 2	4 LP

Anwendungsgebiete der Psychologie**32 LP***Pflichtmodul: Anwendungen 1*

- | | | |
|---------|----------------------------|------|
| 1. Sem. | Pädagogische Psychologie 1 | 4 LP |
| 2. Sem. | Pädagogische Psychologie 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Anwendungen 2

- | | | |
|---------|--------------|------|
| 3. Sem. | Diagnostik 1 | 4 LP |
| 4. Sem. | Diagnostik 2 | 4 LP |

Pflichtmodul: Anwendungen 3

- | | | |
|---------|--|------|
| 3. Sem. | Klinische Psychologie und Psychotherapie | 4 LP |
| 4. Sem. | Gesundheit und Prävention | 4 LP |

Pflichtmodul: Anwendungen 4

- | | | |
|---------|---|------|
| 4. Sem. | Arbeits- und Organisationspsychologie 1 | 4 LP |
| 4. Sem. | Arbeits- und Organisationspsychologie 2 | 4 LP |

Forschungsorientierte Vertiefung**8 LP***Wahlpflichtmodul: Forschungsorientierte Vertiefung (FOV)*

- | | | |
|---------|---|------|
| 5. Sem. | FOV 1 (eine Wahl aus vier Veranstaltungen:) | 4 LP |
| | – Biologische bzw. Entwicklungspsychologie (oder) | |
| | – Allgemeine Psychologie (oder) | |
| | – Differentielle Psychologie (oder) | |
| | – Sozialpsychologie | |
| 6. Sem. | FOV 2 (eine Wahl aus vier Veranstaltungen:) | 4 LP |
| | – Biologische bzw. Entwicklungspsychologie (oder) | |
| | – Kognitive Psychologie (oder) | |
| | – Differentielle Psychologie (oder) | |
| | – Sozialpsychologie | |

Anwendungsorientierte Vertiefung**8 LP***Wahlpflichtmodul: Anwendungsorientierte Vertiefung (AOV)*

- | | | |
|---------|---|------|
| 5. Sem. | AOV 1 (eine Wahl aus vier Veranstaltungen:) | 4 LP |
| | – Pädagogische Psychologie (oder) | |
| | – Klinische Psychologie und Psychotherapie (oder) | |
| | – Gesundheit und Prävention (oder) | |
| | – Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie | |
| 6. Sem. | AOV 2 (eine Wahl aus vier Veranstaltungen:) | 4 LP |
| | – Pädagogische Psychologie (oder) | |
| | – Klinische Psychologie und Psychotherapie (oder) | |
| | – Gesundheit und Prävention (oder) | |
| | – Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie | |

Schlüsselqualifikationen für die Praxis**34 LP***Wahlpflichtmodul: Fachbezogene Schlüsselqualifikation (FSQ)*

5. Sem. FSQ 1 (eine Wahl aus drei Veranstaltungen:) 6 LP **(4 ÜK)**
 – Fallanalyse in Klinischer Psychologie (oder)
 – Diagnostische Begutachtung (oder)
 – Psychologische Beratung
6. Sem. FSQ 2 (eine Wahl aus drei Veranstaltungen:) 6 LP **(4 ÜK)**
 – Fallanalyse in Klinischer Psychologie (oder)
 – Diagnostische Begutachtung (oder)
 – Psychologische Beratung

Wahlpflichtmodul: Personbezogene Schlüsselqualifikation (PSQ)

5. Sem. Praktikumskongress 2 LP **(ÜK)**
5. Sem. PSQ 1 (Wahl aus drei Veranstaltungen) 4 LP **(ÜK)**
 – Projektorganisation (oder)
 – Präsentation eigener Forschung (oder)
 – Lehrtätigkeit: betreute Tutorien
6. Sem. PSQ 2 (Wahl aus drei Veranstaltungen) 4 LP **(ÜK)**
 – Projektorganisation (oder)
 – Präsentation eigener Forschung (oder)
 – Lehrtätigkeit: betreute Tutorien

Wahlpflichtmodul Psychologie und Beruf (nicht benotet)

5. Sem. Anwendungsfelder der Psychologie 2 LP
5. Sem. Interdisziplinäre Studien 2 LP
5. Sem. Berufspraktische Tätigkeit: 6 Wochen in den vorlesungsfreien
 Zeiten zwischen dem 3. und 6. Semester 8 LP

Bachelor-Arbeit**12 LP**

6. Sem. Thema der Arbeit kann nach dem Erreichen von 80 LP
 beim Prüfungsausschuss angemeldet werden

enthalten sind darin Leistungspunkte für übergreifende Kompetenzen (ÜK)
 von insgesamt **24 LP**

Leistungspunkte für BSc-Studium insgesamt**180 LP**

Anlage 2: Studienprogramm für den Bachelor-Studiengang Psychologie als Begleitfach

Grundlagen der Psychologie 15 LP

Pflichtmodul: beifachspezifisch

1. Sem.	Einführung in die Psychologie	5 LP
1. Sem.	Methoden der Psychologie	5 LP
2. Sem.	Grundzüge der Psychologie (Versuchsperson-Stunden)	5 LP

Grundlagenerweiterung

Wahlpflichtmodul

3 Vorlesungen aus 6 Fächern; konsekutiv im 3. und 4. Semester:	(jeweils 4 LP)	<u>12 LP</u>
– Allgemeine Psychologie I+II		
– Entwicklungspsychologie		
– Sozialpsychologie		
– Differentielle Psychologie		
– Biopsychologie		

Anwendungsfelder der Psychologie

Wahlpflichtmodul

2 Vorlesungen aus 3 Fächern; konsekutiv im 5. und 6. Semester	(jeweils 4 LP)	<u>8 LP</u>
– Pädagogische Psychologie		
– Klinische und Gesundheitspsychologie		
– Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie		

Leistungspunkte für BSc-Begleitfach Psychologie insgesamt 35 LP

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu 3 Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 3. Februar 2014

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für die Bachelor-Studiengänge
Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften
der Neuphilologischen Fakultät
– Allgemeiner Teil –**

vom 3. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Januar 2014 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Mai 2010, S. 283), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 323ff), beschlossen.

Der Rektor hat am 3. Februar 2014 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 4 werden die Sätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen:

2. In § 5 werden die Absätze 1 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.“

„(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.“

3. In § 12 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern (bzw. im Kernfach und Ergänzungsbereich) und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und auch der Bereich der Übergreifenden Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde. Die Gesamtnote berechnet sich gemäß § 19 Abs. 3.“

4. In § 16 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung (beide Fächer) – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 17 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

„(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.“

6. Die Überschrift im Inhaltsverzeichnis zu § 19 und der § 19 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Bestehen der Prüfung, Studienfachnoten, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulendnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. In die Studienfachnote gehen alle Modulendnoten mit Ausnahme der in den Besonderen Teilen gekennzeichneten Module ein. Die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

(4) Die Übergreifenden Kompetenzen fließen weder in die Berechnung der Studienfachnote noch in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Hiervon abweichende Regelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor. „

7. In § 20 Abs. 1 wird der Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung (oder einer Teilprüfung der Orientierungsprüfung), der Bachelorarbeit oder der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

8. In § 21 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Bachelorarbeit, der Module aus beiden Studienfächern sowie der Übergreifenden Kompetenzen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studienfachnoten, die Noten der mündlichen und/oder schriftlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Hauptfachs zu unterzeichnen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Februar 2014

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Medical Physics with distinction
in Radiotherapy and Biomedical Optics**

vom 3. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschaftsgs-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBI vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Januar 2014 die nachstehende zweite Änderungsatzung zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006), geändert am 9. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2009, S. 1021), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2014 erteilt.

Artikel 1

1. Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Lehrmodule mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Das Lehrangebot gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule

<i>Radiotherapy</i>	<i>Imaging</i>	<i>Optics</i>
Allgemeine Module (7.5 ECTS)		
1.1 Biophysics (1)		
1.2 Engineering Mathematics (3.5)		
1.3 Genetics (1)		
1.4 Basic Medical Science (2)		

Weiterführende Module (7 ECTS)		Weiterführende Module (8 ECTS)	
2.1 Radiation Protection (1) 2.2 Radiation Physics and Instrumentation (3) 6.6 General Science Skills (3)		3.10 Basic Optics (2) 3.11a Adaptive Optics I (1.5) 3.11b Adaptive Optics II (1.5) 6.6 General Science Skills (3)	
Pflichtmodule (9.5 ECTS)		Pflichtmodule (7.5 ECTS)	
3.2 Radiotherapy Treatment Planning/ Dosimetry/ Quality Assurance (4.5) 3.3 Special Radiotherapy Techniques (3) 3.4 Image Guided Radiotherapy (1) 3.5 Radiobiology (1)		3.1 Physics of Imaging Systems (2) 3.7 Diagnostic Radiology (1.5) 3.8 Nuclear Medicine (2) 3.14 Biomedical Engineering (2)	
Wahlmodule (4-12 ECTS)*		Wahlmodule (4-14 ECTS)*	
3.1 Physics of Imaging Systems (2) 3.6 Image Analysis (4.5) 3.7 Diagnostic Radiology (1.5) 3.8 Nuclear Medicine (2) 3.9 Biomedical Optics (1) 3.10 Basic Optics (2) 3.11a Adaptive Optics I (1.5) 3.11b Adaptive Optics II (1.5) 3.12 Aberometry and Wavefront Analysis (2.5) 3.13 Novel Diagnostic Methods in Ophthalmology (1) 3.14 Biomedical Engineering (2)		3.2 Radiotherapy Treatment Planning/ Dosimetry/ Quality Assurance (4.5) 3.3 Special Radiotherapy Techniques (3) 3.4 Image Guided Radiotherapy (1) 3.5 Radiobiology (1) 3.6 Image Analysis (4.5) 3.9 Biomedical Optics (1) 3.10 Basic Optics (2) 3.11a Adaptive Optics I (1.5) 3.11b Adaptive Optics II (1.5) 3.12 Aberometry and Wavefront Analysis (2.5) 3.13 Novel Diagnostic Methods in Ophthalmology (1)	
Workshops (4-12 ECTS)*		Workshops (4-14 ECTS)*	
4.1 Basic Cellular Biology/Radiobiology (1) 4.2 MR-Radiology (1) 4.3 Radiation Protection and Quality Assurance (1) 4.4 Diagnostic Radiology/Image Management (1) 4.7 Heidelberg Engineering Lab (1) 4.8 Laser Lab (1) 4.9 Adaptive Optics Lab (1) 4.10 Eye Clinics (1) 4.11 Nanoscopy Lab (2) 4.12 Matlab Programming Exercise: Preparation for Master Thesis (4) 4.13 C++ Introductory Course (4) 7.0 Shanghai Workshop (1)		2.1 Radiation Protection (1) 2.2 Radiation Physics and Instrumentation (3) 3.1 Physics of Imaging Systems (2) 3.2 Radiotherapy Treatment Planning/ Dosimetry/ Quality Assurance (4.5) 3.3 Special Radiotherapy Techniques (3) 3.4 Image Guided Radiotherapy (1) 3.5 Radiobiology (1) 3.6 Image Analysis (4.5) 3.7 Diagnostic Radiology (1.5) 3.8 Nuclear Medicine (2) 3.14 Biomedical Engineering (2)	
5.0 Thesis Masterarbeit (30 ECTS)			

* Angabe ECTS jeweils minimal/ maximal Werte
Alle Module, die in der jeweiligen Spezialisierung nicht als Pflichtmodule ausgewählt sind, können als zusätzliche Wahlmodule gewählt werden. Die Gesamtsumme von 70 ECTS darf nicht überschritten werden.

Zeitschema

		<i>Radiotherapy</i>		<i>Imaging</i>		<i>Optics</i>	
		Module	ECTS	Module	ECTS	Module	ECTS
September	Allgemeine Module	1.1;1.2;1.3	5,5	1.1;1.2;1.3	5,5	1.1-1.3	5,5
Oktober	Allg. und Weiterführende Module	1.4; 2.1;2.2	6	1.4; 2.1;2.2	6	1.4; 3.10;3.11a	5,5
Prüfung: Ende Oktober	Prüfungen der Allgemeinen Module: 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 (= 7.5 ECTS)						
November	Pflichtmodule	entspricht ~ 6		entspricht ~6		entspricht ~5	
Prüfung: Mitte November	Prüfung der Weiterführenden Module	2.1, 2.2 (= 4 ECTS)				3.10, 3.11a+b (= 5 ECTS)	
Dezember	Pflichtmodule/ Wahlmodule	entspricht ~ 5,5		entspricht ~5,5		entspricht ~6	
Januar	Wahlmodule	entspricht ~6		entspricht ~6		entspricht ~7	
Prüfung: Ende Januar	Prüfung der Pflichtmodule/ Wahlmodule	3.2 – 3.5 (= 9.5 ECTS)		3.1;3.7;3.8;3.14 (=7.5 ECTS)		3.9; 3.12; 3.13 (=4.5 ECTS)	
Februar	Workshops	entspricht ~5		entspricht ~5		entspricht ~5	
Prüfung: Ende Februar	Prüfung der Pflichtmodule/ Wahlmodule	entspricht weiteren ~ 10 ECTS		entspricht weiteren ~12 ECTS		entspricht weiteren ~15 ECTS	
März	Workshops/ GSS	entspricht ~6		entspricht ~6		entspricht ~6	
April	Masterarbeit						
Mai	Masterarbeit						
Juni	Masterarbeit						
Juli	Masterarbeit						
August	Master-Kolloq, Prüfung		30		30		30
Gesamt			70		70		70

Bemerkung: Kurse können teilweise aus den im Lehrangebot aufgelisteten Wahlkursen individuell gewählt werden.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch 2 Jahre die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 3. Februar 2014

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Dritte Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für die Master-Studiengänge
Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften
der Neophilologischen Fakultät
– Allgemeiner Teil –**

vom 3. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Januar 2014 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Master-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Mai 2010, S. 317), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 323 ff), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2014 erteilt.

Artikel 1

9. In § 5 werden die Absätze 1 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.“

10. In § 16 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

11. In § 17 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.“

12. In § 21 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Master-Prüfung auch das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Februar 2014

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den ersten Prüfungsabschnitt
(1. bis 4. Semester)
im Studiengang
Pharmazie

vom 3. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. vom 13. Juli 2012, S. 457 ff) hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. Juli 2013 und am 28. Januar 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ersten Prüfungsabschnitt (1.- 4. Semester) im Studiengang Pharmazie vom 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2010, S. 141) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2014 erteilt.

Artikel 1

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 18 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.“

2. In Anlage 1 wird unter Tec 7-P in Spalte 2 das Wort „Übungen“ gestrichen.

3. In Anlage 1 werden Nr. Pha1-V und Pha3-P jeweils mit einem Sternchen für eine Fußnote versehen und folgende Fußnote am Ende der Anlage angefügt:

„* Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen werden wie folgt festgelegt:

Pha1-V	A11	D	Vorlesung: Zahl der Studierenden	45
Pha3-P	C13	D	Kurs: Zahl der Studierenden	11“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Februar 2014

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Studiengang
Pharmazie

vom 3. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. vom 13. Juli 2012, S. 457 ff) hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. Juli 2013 und am 28. Januar 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie vom 18. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S. 487) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2014 erteilt.

Artikel 1

In § 6 Abs. 2 wird Satz 7 wie folgt neu gefasst:

„Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Leistungskontrolle als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 18 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Februar 2014

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Dritte Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungs-
und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für den Lehramtsstudiengang
Biologie
– Besonderer Teil –**

vom 12. Dezember 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 10. Dezember 2013 die nachfolgende dritte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Biologie –Besonderer Teil- vom 29. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Oktober 2010, S. 1619), zuletzt geändert am 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2011, S. 1021), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Dezember 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle fachbezogenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung sowie die fachbezogenen Prüfungsleistungen im Lehramtsstudiengang Biologie ist der Prüfungsausschuss Biologie zuständig.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „...und sind in den Anlagen 2, 4, 5 und 6 aufgeführt.“

4. In Anlage 4 werden die „Wahlmodule“ wie folgt neu gefasst:

Wahlmodule

Modul Zyklusvorlesungen		4 (8*)
Modul Chemie		4**
Modul Lebenswissenschaftliche Symposien		1

5. In Anlage 7 wird folgende Modulbeschreibung neu eingefügt:

„Modul Lebenswissenschaftliche Symposien

a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls*

Entwicklung eines persönlichen Zugangs zu Forschungsgebieten der Lebenswissenschaften sowie Förderung transdisziplinärer Kompetenzen wie Eigenverantwortlichkeit, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit.

b) *Lehrformen*

Workshop, Seminar, Kurs, Symposium, Präsentationen

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

keine

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Biologie Lehramt

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Das Modul wird nicht mit einer Note bewertet, es gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Teilnahme an acht wissenschaftlichen Seminarvorträgen oder einem ganztägigem wissenschaftlichen Symposium bestätigt ist.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es wird 1 Leistungspunkt vergeben, das Modul wird nicht mit einer Note bewertet.

g) *Häufigkeit des Angebots*

jedes Semester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 30 Stunden.

i) *Dauer*

Die Veranstaltungen können während des gesamten Studiums absolviert werden.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Dezember 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de